

Fälle zu den Grundrechten

Höfling / Augsberg

3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2021
ISBN 978-3-406-72444-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

bb) Ausstrahlungswirkung der Kunstfreiheit und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 28

Allerdings müssten sie weiterhin auch der Ausstrahlungswirkung der Kunstfreiheitsgarantie Rechnung getragen haben. Das erfordert eine prinzipiell ergebnisoffene Abwägung zwischen den widerstreitenden Verfassungswerten. Die Gerichte haben demnach im Einzelfall zu fragen, ob der Schutz des Staatssymbols die Einschränkung der Kunstfreiheit rechtfertigt. Hinsichtlich der Intensität der Beeinträchtigung ist insofern zu berücksichtigen, dass die strafrechtliche Verfolgung für den L eine gravierende Beschneidung seiner Freiheitsrechte bildet. Demgegenüber erscheint es eher zweifelhaft, dass ein Kunstwerk der hier vorliegenden Art ernstlich geeignet ist, den Staat herabzuwürdigen und die Integrationswirkung des Staatssymbols Bundesflagge zu beeinträchtigen. Letztlich kommt es aber im vorliegenden Fall möglicherweise gar nicht darauf an, wie diese Abwägung auszugehen hätte. Denn es ist nicht erkennbar, dass eine entsprechende Abwägung überhaupt stattgefunden hat. Vielmehr sind die Gerichte offensichtlich pauschal davon ausgegangen, dass das von § 90a Abs. 1 StGB geschützte Rechtsgut prinzipiell der Kunstfreiheit vorgeht. Dieses fehlerhafte Verständnis führt zwangsläufig dazu, dass der Schutzzweck der Strafnorm zur unüberwindlichen Schranke der Kunstfreiheit wird. Damit versperrten sich die Gerichte von vornherein den Weg zu einem fallbezogenen Ausgleich der widerstreitenden Schutzgüter.³⁶ Die unzutreffende Auffassung, die hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Gutes ersetze die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, führt damit im Ergebnis dazu, dass die Kunstfreiheit unverhältnismäßig zurückgedrängt wird.

cc) Entscheidungsrelevanz der Fehlbewertung? 29

Die angegriffenen Entscheidungen müssten schließlich auf dem festgestellten Verfassungsverstoß beruhen.³⁷ Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn ausgeschlossen werden könnte, dass die Gerichte bei Berücksichtigung der grundrechtlichen Anforderungen zu einem anderen Ergebnis gekommen wären. Unter Zugrundelegung der dargelegten Erwägungen wären indes bei einer die Umstände des Einzelfalles in den Blick nehmenden Prüfung die Gerichte möglicherweise zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend die von dem Kunstwerk ausgehende Beeinträchtigung den von Art. 5 Abs. 3 S. 1 1. Alt GG vermittelten Schutz nicht überwiegt. Dementsprechend beruhen die getroffenen Entscheidungen auf der zu Unrecht verengten Perspektive.

4. Zwischenergebnis 30

Der Eingriff in die Kunstfreiheit kann somit nicht gerechtfertigt werden.

II. Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG 31

Möglicherweise kommt darüber hinaus aber auch noch eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG in Betracht. Das setzt allerdings voraus, dass die Kunstfreiheit nicht *lex specialis* gegenüber den Freiheitsgewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 GG ist.³⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat

³⁶ BVerfGE 81, 278 (297).

³⁷ Vgl. Michael/Morlok GrundR Rn. 979.

³⁸ In diese Richtung, wenngleich nicht immer stringent in der Argumentation: BVerfGE 30, 173 (191, 200); 33, 52 (70 f.); 75, 369 (377); aus der jüngeren Literatur etwa Dreier/Wittreck GG Art. 5 III (Kunst) Rn. 76.

insoweit ausgeführt, der Umstand, dass ein Künstler mit seinem Werk eine bestimmte Meinung vermitteln wolle, entziehe es nicht dem Schutz der Kunstfreiheitsgarantie. Eine Meinung könne – wie dies bei der engagierten Kunst üblich sei – durchaus in künstlerischer Form kundgegeben werden. Maßgebliches Grundrecht bleibe in diesem Fall aber Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, weil es sich um die speziellere Norm handele.³⁹ Indes wird man von einem Fall echter Spezialität nicht sprechen können, sodass beide Grundrechtsgewährleistungen nebeneinander eingreifen.⁴⁰ Die Parallelgeltung des Art. 5 Abs. 1 GG stellt im Übrigen sicher, dass auch gegenüber künstlerischen Publikationen das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG greifen kann.⁴¹

32 1. Schutzbereich

Der Schutzbereich ist eröffnet, wenn das Verhalten des L als Meinungsäußerung einzustufen ist. Das ist unzweifelhaft anzunehmen, wenn eine Äußerung ein Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, der Beurteilung enthält.⁴² Hier bildet die (negative) Bewertung gerade den Kern der Aussage; mithin liegt eine von der Meinungsfreiheit umfasste Äußerung vor. Auch insoweit kommt ein auf Schutzbereichsebene ansetzendes „Meinungsrichtertum“ nicht in Betracht. Auch scharfe, polemische oder verletzende Formulierungen fallen in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.⁴³ Die Norm schützt Meinungen ohne Rücksicht auf die Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit der Äußerung.⁴⁴ Demnach fällt auch die Bezeichnung der Farben der Fahne der Bundesrepublik Deutschland als „Schwarz-Rot-Senf“ in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

33 2. Eingriff

Hinsichtlich des Vorliegens eines Eingriffs kann auf die vorstehenden Überlegungen Bezug genommen werden. In der Bestrafung wegen der geschützten Äußerung liegt ein Eingriff in das Grundrecht der Meinungsfreiheit.

34 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Zu prüfen bleibt, ob dieser Eingriff gerechtfertigt werden kann. Dies setzt voraus, dass sich der Eingriff auf eine den Schrankenklauseln des Art. 5 Abs. 2 GG gerecht werdende Beschränkungsnorm stützen kann und die Anforderungen der sog. Wechselwirkungstheorie bzw. des Übermaßverbots beachtet worden sind.⁴⁵

35 a) § 90a StGB als allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG?

Insoweit stellt sich zunächst die Frage, ob § 90a StGB, worauf sich die strafgerichtlichen Entscheidungen stützen, den Anforderungen der grundrechtlichen Schrankenklauseln des Art. 5 Abs. 2 GG gerecht wird. Danach finden Meinungsäußerun-

³⁹ So BVerfGE 81, 278 (291).

⁴⁰ In diesem Sinne zu Recht auch *Sachs* VerfassungsR II S. 414; für satirische Äußerungen dies auch in Betracht ziehend BVerfGE 68, 226 (233); 75, 369 (377); 86, 1 (9); *Sachs/Bethge* GG Art. 5 Rn. 194.

⁴¹ So zu Recht *Sachs* VerfassungsR II S. 414.

⁴² BVerfGE 61, 1 (8). Vgl. ferner nur *Stern* StaatsR IV/1/*Stern* S. 1391 ff. m.w.N. Umstritten sind hingegen die Fälle der Tatsachenkundgabe, dazu *Stern* StaatsR IV/1/*Stern* S. 1391 f.

⁴³ Vgl. BVerfGE 61, 1 (7); 85, 1 (14 f.); 90, 241 (247).

⁴⁴ St. Rspr., siehe etwa *BVerfG (K)* NJW 2009, 908; vgl. BVerfGE 33, 1 (14 f.); 93, 266 (289). Vgl. auch *Stern* StaatsR IV/1/*Stern* S. 1390 f.

⁴⁵ Siehe hierzu auch den Lösungsvorschlag zu Fall 9 und 10.

gen ihre Schranken an den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre. Vorliegend kommt allein die Schrankenklausele der allgemeinen Gesetze in Betracht, deren nähere Konkretisierung allerdings streitig ist. Während die sog. *Sonderrechtslehre* den Begriff der Allgemeinheit auf die Zielsetzung des einschränkenden Gesetzes bezieht, deutet die sog. *Abwägungslehre* die allgemeinen Gesetze als solche, die gegenüber der Meinungsfreiheit vorrangig sind. Das Bundesverfassungsgericht bevorzugte lange eine *Kombination beider Lehren*, hat dann aber in neuerer Zeit der sog. Sonderrechtslehre den Vorzug gegeben.⁴⁶

In der Tat ist die Sonderrechtslehre aus systematischen Gründen vorzugswürdig. Die Schrankenklausele des Rechts der Ehre und des Jugendschutzes verweisen ausdrücklich auf derartiges „Sonderrecht“; soll der Begriff der Allgemeinheit demgegenüber eine eigenständige, qualifizierende Bedeutung zukommen, dann kann er nur so interpretiert werden, wie es die sog. Sonderrechtslehre tut – als ein Gebot zur Wahrung von Meinungsneutralität, das verhindern will, dass die „Wertlosigkeit“ oder „Schädlichkeit“ von Meinungsinhalten zum Anknüpfungskriterium für staatliche Ingerenzen gemacht wird.⁴⁷

Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, ob die Vorschrift des § 90a StGB als ein solches allgemeines Gesetz qualifiziert werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit dem Argument getan, § 90a StGB stelle jeden unter Strafe, der – unabhängig von einer politischen Überzeugung – öffentlich die Bundesrepublik Deutschland herabwürdige.⁴⁸ Dies vermag allerdings nicht zu überzeugen; Sinn und Zweck der Strafvorschrift ist es ja gerade, bestimmte, nämlich Staatssymbole verunglimpfende Äußerungen zu unterbinden. Allenfalls könnte man darauf abstellen, dass § 90a StGB primär auf die *Art und Weise* der Verunglimpfung abzielt, also auf die Form und weniger auf den Inhalt.⁴⁹

Diese Frage braucht jedoch möglicherweise im vorliegenden Kontext nicht beantwortet zu werden. Schranken der Meinungsfreiheit können sich nämlich nicht nur aus allgemeinen Gesetzen, sondern auch aus kollidierendem Verfassungsrecht ergeben.⁵⁰ In diesem Sinne kann hier an den oben dargestellten Normzweck des Art. 22 Abs. 2 GG angeknüpft werden; der in der Bundesflagge symbolisierte Integrationsgedanke stellt einen hinreichenden, die Einschränkung der Meinungsfreiheit rechtfertigenden Verfassungswert dar, der einfachgesetzlich in § 90a StGB eine zusätzliche Bewehrung erfährt.

b) Auslegung und Anwendung der Norm im Lichte der Meinungsfreiheit

36

Allerdings gilt hinsichtlich der konkreten Anwendung der Norm durch die Gerichte auch mit Blick auf die Meinungsfreiheit das vorstehend Ausgeführte⁵¹ entsprechend.

⁴⁶ Zum Letzteren siehe BVerfGE 111, 147 (155), vgl. BVerfGE 124, 300 (322 f.); zu den Schranken der Meinungsfreiheit etwa *Kingreen/Poscher* StaatsR II Rn. 689 ff.; *Michael/Morlok* GrundR Rn. 644 ff.; *Sachs* VerfassungsR II S. 397 ff.; ferner den Lösungsvorschlag zu Fall 10 Rn. 14.

⁴⁷ *Kingreen/Poscher* StaatsR II Rn. 695; das BVerfG hat allerdings im sog. Wunsiedel-Beschluss (BVerfGE 124, 300 [326 f.]) auch die Schrankenklausele des Jugend- und Ehrschutzes den Anforderungen der allgemeineren Gesetze unterworfen. Dem wird hier nicht gefolgt.

⁴⁸ Siehe BVerfGE 47, 198 (232).

⁴⁹ So *Kingreen/Poscher* StaatsR II Rn. 702.

⁵⁰ Vgl. BVerfGE 66, 116 (136).

⁵¹ Siehe bei Fall 9 und 10.

Es fehlen in den Urteilen Ausführungen dazu, warum keine andere Auslegung in Betracht kam; zudem fehlt es an der verfassungsrechtlich gebotenen fallbezogenen Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit durch die Verurteilung und dem Grad der Beeinträchtigung des von § 90a StGB geschützten Rechtsguts durch die Äußerung. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist somit nicht erfolgt.⁵²

37 4. Zwischenergebnis

Auch hinsichtlich der Meinungsfreiheit liegt ein nicht gerechtfertigter Eingriff vor.

38 C. Gesamtergebnis

Die Beschwerde ist zulässig und begründet und wird daher Erfolg haben.

39 Hinweise zur Falllösung:

Der in prozessualer Hinsicht übersichtliche Fall verlangt auf der materiell-rechtlichen Seite eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Grundrecht auf Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG). Der verfassungsrechtliche Kunstbegriff muss unter Zuhilfenahme der verschiedenen in Rechtsprechung und Wissenschaft entwickelten Definitionsansätze erschlossen werden. Es ist darzulegen, dass nicht nur der „Werk-“, sondern auch der „Wirkbereich“ von Kunst in den sachlichen Schutzbereich des Grundrechts fallen. Der Eingriff ist leicht festzustellen; die Besonderheit des Falles liegt im Bereich der Rechtfertigungsprüfung. Hier ist mit der Kunstfreiheit ein vom Wortlaut her schrankenloses Grundrecht betroffen, sodass Ausführungen zur Beschränkung von Grundrechten durch kollidierendes Verfassungsrecht erwartet werden. Insbesondere ist zu untersuchen, ob § 90a StGB verfassungsgemäß ist und durch die Strafgerichte verfassungsgemäß angewandt wurde. Letzteres setzt voraus, dass die Ausstrahlungswirkung des Verfassungsrechts auf das einfache Recht nicht übersehen wurde. Schließlich ist noch auf die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1. Alt. 1 GG) und ihr Verhältnis zur Kunstfreiheit einzugehen und die Verurteilung des Beschwerdeführers auf der Grundlage des § 90a StGB auch an jenem Grundrecht zu messen.

Zur Wiederholung: Übersicht zur Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG)

I. Grundrechtstatbestand

1. Schutzbereich

a) Sachlicher Schutzbereich

Eine allgemeine Definition des Verfassungsbegriffs „Kunst“ ist nicht möglich. Vor diesem Hintergrund hat die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts verschiedene anwendbare Definitionsansätze entwickelt.

- „Formaler Kunstbegriff“: Die Tätigkeit erfüllt bei formal-typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Kunstbegriffes (Malerei, Bildhauerei, Parodie, Karikatur, Theaterspiel etc.).
- „Materialer (werkbezogener) Kunstbegriff“: In dem betreffenden Werk müssen durch freie schöpferische Gestaltung Eindrücke und Erfahrungen des

⁵² Ebenso BVerfG (K) NJW 2009, 908 (909).

Künstlers mittels eines Mediums zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.

- „Offener Kunstbegriff“: Der offene Kunstbegriff stellt auf die vielfältige Interpretierbarkeit von Kunst ab. Danach handelt es sich um Kunst bei einer Tätigkeit bzw. einem Gegenstand, der durch die Mannigfaltigkeit seines Aussagegehaltes ständig neuen Deutungen zugänglich ist.
- Von Bedeutung kann auch das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers sein, soweit es sich Dritten gegenüber als kommunikabel erweist.

Die verschiedenen Konkretisierungsansätze werden oft nebeneinander angewendet. Insgesamt ist darauf zu achten, dass der weite Normbereich nicht im Sinne eines staatlichen „Kunstrichtertums“ unzulässig verengt wird.

b) Persönlicher Schutzbereich

Jedermann

2. Eingriff

Eingriffe in die Kunstfreiheit können – wie Eingriffe in die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG – durch Verbote, Sanktionen sowie schutzbereichsverkürzende tatsächliche Maßnahmen erfolgen. Sie können sowohl den Werkbereich wie auch den Wirkungsbereich betreffen.

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (Schränken und Schrankenschränken)

1. Grundrechtsschränken

Die Kunstfreiheit ist vorbehaltlos gewährleistet, Eingriffe können daher nur zugunsten von Grundrechten Dritter und anderen Rechtsgütern mit Verfassungsrang (kollidierendes Verfassungsrecht) gerechtfertigt werden. Zu beachten ist, dass auch Einschränkungen vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

2. Schrankenschränken

Keine Besonderheiten

Lesehinweise zur Kunstfreiheit:

Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 30, 173 ff. (Mephisto); 67, 213 ff. (Anachronistischer Zug); 81, 278 ff. (Verunglimpfung der Bundesflagge); 81, 298 ff. (Nationalhymne); 83, 130 (Mutzenbacher); 119, 1 ff. (Esra)

Aufsätze in Ausbildungszeitschriften: Kobor, Grundfälle zu Art. 5 Abs. 3 GG, JuS 2006, 593 ff. und 695 ff.; Betzinger, Grenzen der Kunstfreiheit, JA 2009, 125 ff.; Wittreck, Esra, Mephisto und Salomo, Jura 2009, 128 ff.; Lenski, Die Kunstfreiheit des Grundgesetzes, Jura 2016, 35 ff.; Faßbender, Was darf die Satire?, NJW 2019, 705 ff.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Fall 12. Die streikbewehrte Standortentscheidung

Schwerpunkt: Verfassungsbeschwerde gegen arbeitsgerichtliches Urteil;
Grundrecht der Koalitionsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 3 GG

1

Sachverhalt

Die H-Druckmaschinen AG (HDM-AG) mit Sitz in H beschäftigt weltweit etwa 19.000 2
Mitarbeiter und führt in Deutschland neben weiteren Standorten einen Betrieb in K. Dort
werden digitale Druckmaschinen und Geräte für die Druckvorstufe entwickelt, produziert
und montiert. Der Vorstand beschließt, zur Kostenersparnis künftig die bislang in K
vorgenommene Montage eines bestimmten Typs digitaler Druckmaschinen an einen
Standort in den USA und die Endmontage von sogenannten Prepressgeräten am deut-
schen Hauptstandort in W vornehmen zu lassen. Mit dieser Planung ist ein erheblicher
Verlust von Arbeitsplätzen in K verbunden.

Die (als eingetragener Verein organisierte) Gewerkschaft, die nach ihrer Satzung bundes-
weit für die Metall- und Elektroindustrie tarifzuständig und ständige Tarifpartnerin der
HDM-AG ist, schlug dieser vor, mit ihr in Verhandlungen über einen nur auf den Betrieb
der HDM-AG in K bezogenen Verbandstarifvertrag zu treten. Die HDM-AG lehnte die
Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Firmenverbandstarifvertrag ab. Sie
vermutet hinter dem Angebot eine neue Strategie der Gewerkschaft, die versuche, mittels
völlig überzogener Tarifforderungen geplante Betriebsänderungen als solche zu verhin-
dern. Nachdem die Gewerkschaft die HDM-AG erneut vergeblich aufgefordert hatte,
Verhandlungen mit ihr aufzunehmen, und bereits Warnstreiks durchgeführt hatte, führte
sie die Urabstimmung durch und rief im Anschluss zum Streik auf.

Die HDM-AG sieht damit ihre wirtschaftliche Existenz und ihre unternehmerische Ent-
scheidungsfreiheit bedroht. Sie macht daher gerichtlich Unterlassungsansprüche geltend,
die die Gewerkschaft an der Durchführung von Streikmaßnahmen hindern sollen. Die
HDM-AG vertritt dabei die Ansicht, dass dem geltend gemachten Anspruch grundrecht-
lich geschützte Positionen der Gewerkschaft nicht entgegenstünden. Denn die Gewerk-
schaft habe den Streik in Wirklichkeit mit dem Ziel einer Verhinderung der Betriebs-
änderung und damit für ein der unternehmerischen Freiheit widersprechendes, rechts-
widriges und nicht erstreikbares Ziel geführt. Die Arbeitsgerichte gaben der geltend
gemachten Forderung trotz des Hinweises der Gewerkschaft auf die Gewährleistung des
Art. 9 Abs. 3 GG nach §§ 823, 1004 BGB statt: Art. 9 Abs. 3 GG gewährleiste zwar das
Recht, Arbeitskämpfe zu führen, im Ergebnis aber nicht die Befugnis, unternehmerische
Entscheidungen zu treffen. Vielmehr gebiete die Schutzdimension der grundrechtlich
gewährleisteten Berufsfreiheit, die Arbeitgeberseite in diesem Fall vor dem auf den Ab-
schluss eines entsprechenden Tarifvertrages gerichteten Drängen der Gewerkschaft zu
schützen. Die Gewerkschaft erhebt daraufhin form- und fristgerecht Verfassungs-
beschwerde gegen das letztinstanzliche Urteil des Bundesarbeitsgerichts wegen Verlet-
zung der Gewährleistung des Art. 9 Abs. 3 GG.

Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Gliederung:

- 3
- A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde
 - I. Beschwerdefähigkeit
 - II. Beschwerdegegenstand
 - III. Beschwerdebefugnis
 - 1. Betroffenheit durch arbeitsgerichtliches Urteil?
 - 2. Selbstbetroffenheit, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit
 - IV. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität
 - V. Form und Frist
 - VI. Zwischenergebnis
 - B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde
 - I. Zum Schutzbereich der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG
 - 1. Personeller Schutzbereich: Koalitionsbegriff
 - 2. Sachlicher Schutzbereich: Koalitionsspezifische Betätigungsfreiheit als Garantiegehalt der Koalitionsfreiheit
 - 3. Zwischenergebnis
 - II. Beeinträchtigung des grundrechtlichen Schutzguts durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts
 - III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung?
 - 1. Zum Schrankenregime der Koalitionsfreiheit
 - 2. Konfliktpotential koalitionärer Betätigung
 - 3. Koalitionsfreiheit und unternehmerische Autonomie in praktischer Konkordanz
 - 4. Zur Bedeutung sogenannter Tarifzensur
 - C. Ergebnis

Lösungsvorschlag

- 4 Die Verfassungsbeschwerde der Gewerkschaft, zu deren Entscheidung das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG berufen ist, hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

5 A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde**I. Beschwerdefähigkeit**

Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde setzt zunächst die Beschwerdefähigkeit des Beschwerdeführers voraus. Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und § 90 Abs. 1 BVerfGG ist jedermann mit der Behauptung, in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein, beschwerdefähig. Maßgeblich für die Bestimmung der Beschwerdefähigkeit ist mithin die Frage, ob der Beschwerdeführer Träger von Grundrechten sein kann.¹ Jedermann im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG ist dementsprechend zunächst jede natürliche Person; darüber hinaus können aber auch jedenfalls juristische Personen des Privatrechts nach der Maßgabe des Art. 19 Abs. 3 GG Grundrechtsträger

¹ Hillgruber/Goos VerfassungsProzR Rn. 104 ff.; Benda/Klein/Klein VerfassungsProzR Rn. 506.